

Rechtsordnung (RO)

Präambel: Mitglieder der Spruchkammer haben bei der Ausübung ihrer Tätigkeit absolute Neutralität zu bewahren.

1 Allgemeines

- 1.1 Diese Rechtsordnung erfüllt die Forderung des Deutschen Minigolfsport-Verbandes (DMV), die vorschreibt, dass jeder Landesverband über eine Landesspruchkammer verfügen muss. Diese Ordnung enthält die Richtlinien für die Entscheidungen aller im BBS-Bereich anfallenden Rechtsfälle.
- 1.2 Überregionale Rechtsfälle sind stets dem DMV-Rechtsausschuss vorbehalten.
- 1.3 Als Rechtsgrundlage dienen der Spruchkammer die Satzungen und Ordnungen des DMV und des Badischen Bahngolf-Sportverbandes e.V. (BBS) sowie die Beschlüsse ihrer Organe.
- 1.4 Verfahren sind zulässig gegen Vereine und deren Mitglieder sowie gegen Beschlüsse und Entscheidungen von Verbandsorganen.
- 1.5 Für Geldstrafen, die gegen Vereinsmitglieder verhängt werden, haftet ersatzweise der Verein des Bestraften.
- 1.6 Entscheidungen der Spruchkammer sind im BBS-Bereich verbindlich.
- 1.7 Urteile und Entscheidungen der Spruchkammer sind von den Verwaltungsorganen zu vollziehen.
- 1.8 Gegen die Entscheidungen können die Beteiligten Berufung beim Rechtsausschuss des DMV einlegen.
- 1.9.1 Die Ausübung des Gnadenrechts ist im BBS-Bereich der Mitgliederversammlung vorbehalten.
- 1.9.2 Amnestien können ebenfalls nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 1.10 Als Strafen sind unter anderem zulässig:
 - 1.10.1 Verwarnung,
 - 1.10.2 Verweis,
 - 1.10.3 Geldstrafe,
 - 1.10.4 eine befristete Sperre bis zur Höchstdauer von zwei Jahren,
 - 1.10.5 befristeter Ausschluss,
 - 1.10.6 dauernder Ausschluss,
 - 1.10.7 erzieherische Nebenstrafen.
- 1.11 Die Spruchkammer muss nach folgenden Grundsätzen verfahren:
 - 1.11.1 Verfahren werden nach schriftlicher Grundlage anhängig.
 - 1.11.2 Für jedes Verfahren sind Gebühren zu erheben.
 - 1.11.3 Fristen sind unbedingt einzuhalten.
 - 1.11.4 Wichtige Verhandlungen müssen mündlich erfolgen.
 - 1.11.5 Bei mündlicher Verhandlung ist für ausreichende Verteidigungsmöglichkeit zu sorgen.

- 1.11.6 In Verfahren gegen Angehörige von Mitgliedern der Spruchkammer hat das befangene Mitglied für diese Verhandlung auszuscheiden.
- 1.11.7 Sämtliche Entscheidungen sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen, entsprechend zu begründen und bekannt zu geben.

2 Zusammensetzung, Einberufung

- 2.1 Die Verfahren sind nach folgenden Vorschriften von der Spruchkammer durchzuführen:
- 2.1.1 Die Spruchkammer besteht aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern.
- 2.1.2 Sie ist in der Besetzung von drei Mitgliedern beschlussfähig.
- 2.1.3 In besonders schwierigen Fällen kann der Vorsitzende die Spruchkammer durch sachkundige Personen erweitern.
- 2.2.1 Scheiden während einer Wahlperiode mehrere Mitglieder aus, so ist der Vorsitzende der Spruchkammer berechtigt, Ersatzmitglieder zu benennen.
- 2.2.2 Nachbenannte Mitglieder bedürfen der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
- 2.3.1 Die Einberufung der Spruchkammer erfolgt bei Bedarf durch den Vorsitzenden der Spruchkammer.
- 2.3.2 Ist dieser befangen oder selbst Gegenstand eines anhängigen Verfahrens, beruft ein geeignetes Mitglied ein.

3 Zuständigkeit

- 3.1 Die Spruchkammer ist für alle Streitigkeiten auf BBS-Ebene zuständig. Hierzu gehören:
- 3.1.1 Rechtsstreitigkeiten zwischen dem BBS und seinen Mitgliedsvereinen.
- 3.1.2 Rechtsstreitigkeiten zwischen Mitgliedsvereinen.
- 3.1.3 Rechtsstreitigkeiten zwischen Mitgliedern eines BBS-Vereines und dem BBS oder einem seiner Organe.
- 3.1.4 Die Durchführung gegen gewählte Mitglieder von Verbandsorganen, soweit sich das Verfahren auf ihre Tätigkeit in einem Organ des BBS bezieht bzw. wenn das Interesse des BBS unmittelbar betroffen ist.
- 3.1.5 Unter 3.1.1 fallen auch Verstöße gegen die Turnier- und Sportordnung, soweit diese vom Sportausschuss nicht geahndet werden und der Bestrafungsantrag vom Vorstand nach 7.3 der Satzung gestellt wird.
- 3.2 Die Berufungsinstanz gegen sämtliche Urteile der Spruchkammer des BBS ist der Rechtsausschuss des DMV.

4 Entscheidungsformen

- 4.1 Urteile
Bestrafungen und Entscheidungen von Rechtsstreitigkeiten werden durch Urteile ausgesprochen.
- 4.2 Beschlüsse
Entscheidungen, die kein Urteil zum Gegenstand haben, werden durch Beschluss getroffen.
- 4.3 Verfügungen
Eine Verfügung ist eine Anordnung, die zur Durchführung des Rechtsverkehrs notwendig ist.

5 Verfahrensformen

- 5.1 Verfahren in erster Instanz bezwecken die Verfolgung und Klärung eines Tatbestandes durch eine Entscheidung.
- 5.1.1 Sie sind innerhalb von 21 Tagen nach Kenntnis eines Verfahrensgrundes durch begründeten Schriftsatz anhängig zu machen, spätestens jedoch ein Jahr nach Entstehung des Grundes.
- 5.2 Die Berufung bezweckt die Nachprüfung eines Urteiles in sachlicher und rechtlicher Beziehung.
- 5.2.1 Neue Beweismittel sind zulässig.
- 5.2.2 Die Berufung ist innerhalb von zehn Tagen nach Zustellung des Urteils der Spruchkammer mit begründetem Schriftsatz einzulegen.
- 5.2.3 Gibt der DMV-Rechtsausschuss der Berufung statt, hat die Spruchkammer unter Zugrundelegung der DMV-Rechtsauffassung neu zu entscheiden.
- 5.3 Schriftsätze sind dem Vorsitzenden der Spruchkammer in fünffacher Ausfertigung einzureichen. Gleichzeitig ist an die Verbandskasse die Verhandlungsgebühr zu überweisen. Ein entsprechender Nachweis (Fotokopie) ist zusammen mit den Schriftsätzen dem Vorsitzenden der Spruchkammer einzusenden.

6 Verfahrensvorschriften

- 6.1 Das Verfahren erfolgt gemäß 1.11 in Verbindung mit folgenden Einzelvorschriften.
- 6.1.1 Die Verfahren sind grundsätzlich mündlich durchzuführen. Nur in besonderen Fällen kann auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden.
- 6.2.1 Ladungen erfolgen durch eingeschriebenen Brief und sind wenigstens zehn Tage vor der Verhandlung zuzustellen. Maßgebend ist der Posteinlieferungsstempel.
- 6.2.2 In besonders dringenden Fällen ist mit dem Einverständnis aller Beteiligten auch ein kürzerer Termin möglich.
- 6.3 Bleiben Parteien der mündlichen Verhandlung fern, kann ohne sie verhandelt werden.
- 6.4.1 Für eine Partei sind höchstens zwei Vertreter zugelassen. Schriftliche Vollmacht ist erforderlich.
- 6.4.2 Juristen sind nur zugelassen, wenn sie mindestens drei Monate vorher Mitglied eines Vereins im BBS waren.
- 6.4.3 Ein verbandsfremder Jurist kann zur Verhandlung nur als Beistand zugelassen werden.
- 6.5 Die Verhandlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Er gibt nach Eröffnung die Besetzung des Ausschusses bekannt und stellt die Anwesenden fest. Er hat die Parteien und die Zeugen zur Wahrheit zu mahnen.
- 6.6 Die Zeugen haben alsdann bis zu ihrer Vernehmung den Raum zu verlassen.
- 6.7 Es folgt die Beweisaufnahme. Nach der Beweisaufnahme ist den Parteien das Schlusswort zu erteilen.
- 6.8 Über die Verhandlungen sind Protokolle zu führen.
- 6.9.1 Die anschließende Urteilsberatung ist geheim und nur den Mitgliedern der Spruchkammer vorbehalten.
- 6.9.2 Das Urteil ist im Anschluss an die Beratung zu verkünden und kurz zu begründen. Die Urteile der Spruchkammer sind zehn Tage nach Zustellung rechtskräftig, soweit innerhalb dieser Frist keine Berufung eingelegt wurde.
- 6.9.3 Die Urteile der Spruchkammer sind sofort dem geschäftsführenden Vorstand sowie allen Vereinen im BBS-Bereich bekannt zu geben.
- 6.10 Die Zustellung an die Parteien muss enthalten:

- 6.10.1 Besetzung und Bezeichnung der Rechtsinstanz,
- 6.10.2 Zeitpunkt und Ort der Verhandlung,
- 6.10.3 Gegenstand der Verhandlung,
- 6.10.4 Namen der Parteienvertreter und eventueller Zeugen,
- 6.10.5 den Tatbestand,
- 6.10.6 den Urteilsspruch,
- 6.10.7 die Urteilsbegründung,
- 6.10.8 Entscheidung über Gebühren und Kosten,
- 6.10.9 Unterschrift des Vorsitzenden und Rechtsmittelbelehrung.
- 6.10.10 Die Bekanntmachung kann sich auf das Grundsätzliche beschränken.
- 6.11 Zur Aufrechterhaltung der Ordnung können vom Vorsitzenden während der Verhandlung Ausschluss von der Verhandlung bzw. Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 26 € verhängt werden.
- 6.12 Einsprüche gegen Entscheidungen der Spruchkammer haben keine aufschiebende Wirkung, sofern die beschließende Instanz nicht selbst etwas anderes festgelegt hat.

7 Wiederaufnahme von Verfahren

- 7.1.1 Wiederaufnahme eines von der Spruchkammer rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens ist nur zulässig, wenn neue Beweise, die während der Verhandlung noch nicht bekannt waren, vorgebracht werden können, die eine Revision des Urteils möglich erscheinen lassen.
- 7.1.2 Werden Verfahrensfehler geltend gemacht und festgestellt, so führt dies ebenfalls zur Wiederaufnahme.
- 7.2 Das Wiederaufnahmeverfahren ist gebühren- und kostenpflichtig.
- 7.3 Über eine Wiederaufnahme entscheidet die Spruchkammer.

8 Einstweilige Verfügungen

- 8.1 Der Vorsitzende der Spruchkammer ist berechtigt, im Rahmen der Zuständigkeit schriftliche einstweilige Verfügungen zu erlassen, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Rechtswesens oder der sportlichen Disziplin notwendig erscheint.
- 8.2 Einstweilige Verfügungen können ohne mündliche Verhandlung ergehen.
- 8.3 Beschwerde hiergegen ist - ohne aufschiebende Wirkung - innerhalb einer Frist von zehn Tagen zulässig.
- 8.4 Über die Beschwerde entscheidet die Spruchkammer im ordentlichen Verfahren.

9 Gebühren und Kosten

- 9.1 Wird vor der Spruchkammer ein Verfahren anhängig gemacht, so sind an die Verbandskasse Gebühren zu bezahlen.
- 9.2 Dieser Satz beträgt 50€.
- 9.3 Der Antragsteller hat dem Vorsitzenden der Spruchkammer bei Einreichung der Schriftsätze den Nachweis der Zahlung zu erbringen (siehe 5.3).

- 9.4 Zur Durchführung des Verfahrens kann der Vorsitzende die Zahlung von weiteren angemessenen Kostenvorschüssen verlangen.
- 9.5 Die Kosten eines Verfahrens trägt in der Regel die unterliegende Partei.
- 9.6 Bei der Kostenzumessung ist zu berücksichtigen, inwieweit eine Partei unterlegen ist und wer die Durchführung eines Verfahrens veranlasst hat.
- 9.7 Unterliegt die gebührenpflichtige Partei, so sind die Gebühren verfallen. Obsiegt sie ganz oder teilweise, so sind die Gebühren ganz oder teilweise zurück zu zahlen.
- 9.8 Soweit die Kosten nicht von den Parteien zu tragen sind, trägt diese der BBS.
- 9.9 Für Kosten eines Angehörigen eines Mitgliedsvereines haftet dessen Verein, wenn er an dem Verfahren sachlich oder rechtlich beteiligt ist.
- 9.10 Mitglieder der Spruchkammer, geladene Zeugen, Sachverständige sowie Vertreter der obsiegenden Partei haben Anspruch auf Erstattung der tatsächlich entstandenen Kosten gemäß Spesenordnung des BBS. War die obsiegende Partei durch zwei Personen vertreten, erhält jede 50% ihrer Kosten.
- 9.11 Kosten für die Inanspruchnahme eines Rechtsbeistandes können nicht geltend gemacht werden.
- 9.12 Die einer Partei auferlegten Kosten sind sofort fällig, spätestens jedoch drei Wochen nach der Zustellung der Rechnung. Ist der Betrag nach dieser Zeit noch nicht auf dem Verbandskonto eingegangen, ist der beteiligte Verein bis zum Nachweis der Bezahlung der Kosten oder Strafen vom Sportverkehr ausgeschlossen.

10 Schlussbestimmungen

- 10.1 Soweit Satzungen und Ordnungen des BBS und DMV weitergehende Bestimmungen enthalten, sind diese sinngemäß anzuwenden. Die DMV-Bestimmungen haben Priorität.
- 10.2 Satzungen und Ordnungen von Vereinen des BBS dürfen nicht im Gegensatz zu den BBS- oder DMV-Satzungen und -Ordnungen stehen.
- 10.3 Soweit von der Spruchkammer Entscheidungen zu treffen sind, über die in den Rechtsordnungen des BBS und des DMV keine Bestimmungen enthalten sind, können hilfsweise die Vorschriften der Zivilprozessordnung herangezogen werden.
- 10.4 Änderungen dieser Rechtsordnung können (nur auf Antrag) von der BBS-Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Rechtsordnung wurde am 16.02.2008 von der ordentlichen Mitgliederversammlung genehmigt und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.